



am 12. Juni 2023
an Opla

Bitte beachten:

Ab 01.01.2023 entfällt die Postfach-
adresse des Wasserwirtschaftsamtes.

WWA Donauwörth – Förgstraße 23 – 86609 Donauwörth

Gemeinde Kutzenhausen
Schulstraße 10
86500 Kutzenhausen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
3-4621-A-15748/2023

Bearbeitung +49 (906) 7009-145
Dr. Kurt Nunn

Datum
31.05.2023

**Aufstellung eines sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes Windkraftkonzentra-
tionsflächen der Gemeinde Kutzenhausen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Änderung des Flächennutzungsplans erhalten Sie unsere Stellungnahme
wie folgt.

Oberirdische Gewässer

Hochwasser

Nördlich der Konzentrationsfläche 1 befindet sich die Herrenroth (Gewässer
3.Ordnung), welche im Gebiet des Markt Dinkelscherben in die Kleine Roth (Gewäs-
ser 3. Ordnung) übergeht.

Für das Gewässer Herrenroth liegt dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth die Er-
mittlung eines Überschwemmungsgebietes HQ100 im Bereich der Gemeinde Kut-
zenhausen vor, welche jedoch im Wesentlichen auf den Ortsbereich beschränkt ist
und die Situation im Konzentrationsbereich 1 nicht beinhaltet. Im Gebiet des Markt
Dinkelscherben wurde das Überschwemmungsgebiet HQ100 der Kleinen Roth er-
mittelt und festgesetzt. Auch diese Ermittlung ist auf Bereiche außerhalb des Kon-



zentrationbereichs 1 beschränkt.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass bei Hochwasser Überflutungen im nördlichen Randbereich auftreten können.

Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen (§ 77 Abs. 1 Sätze 1, 2 WHG).

Eine Lage innerhalb von Hochwasserabflussbereichen kann weitestgehend ausgeschlossen werden.

Überflutungen durch wild abfließendes Wasser infolge von Starkregen

Durch Starkregenereignisse kann es auch fernab von Gewässern zu Überflutungen kommen.

Die Vorsorge gegen derartige Ereignisse beginnt auf Ebene der Bauleitplanung. Im vorliegenden Entwurf sind keine Höhenlinien dargestellt. Oberflächenabfluss infolge von Starkregen konnte daher in der Grundkonzeption der Planung nicht berücksichtigt werden. Wir halten es für erforderlich, die topographischen und hydrologischen Verhältnisse (Wasserscheiden, Außeneinzugsgebiete, Hanglagen, Mulden, bevorzugte Fließwege, flächenhafter Wasserabfluss etc.) zu erheben und eine Gefährdungs- und Fließweganalyse sowie eine Risiko- beurteilung durchzuführen, bevor das Bebauungsplanverfahren fortgesetzt wird. Soweit Starkregen- oder Sturzflutgefahrenkarten der Gemeinde, des Freistaat Bayern oder des Bundes vorliegen, sind diese entsprechend zu beachten und auszuwerten. Die Ergebnisse sind im Plan zu berücksichtigen.

Der Zufluss aus den Außeneinzugsgebieten muss bei der Bebauungs- und Entwässerungsplanung berücksichtigt werden (z.B. Anlegen von Abfang- und Ableitungsgräben; Anlage von Gehölzstreifen oder Erosionsmulden in der landwirtschaftlichen Fläche oberhalb der Bebauung).

Die Gemeinde sollte weitere Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. c und d BauGB treffen, um die Schäden durch Überflutungen infolge von Starkregen zu minimieren.

Gemäß §37 WHG darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines höher oder tiefer liegenden Grundstücks behindert, verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

Vorschlag für Festsetzungen

„Die gekennzeichneten Flächen und Abflussmulden sind aus Gründen der Hochwasservorsorge freizuhalten. Anpflanzungen, Zäune sowie die Lagerung von Gegenständen, welche den Abfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, sind verboten.“

„Die Rohfußbodenoberkante des Erdgeschosses der Gebäude wird mindestens 25 cm über Fahrbahnoberkante/ über Gelände festgesetzt.“ (Hinweis: Dazu sollte die Gemeinde möglichst Kote(n) im Plan und Bezugshöhen angeben. Der konkreten

Straßen- und Entwässerungsplanung ist hierbei Gewicht beizumessen).

„Gebäude, die aufgrund der Hanglage ins Gelände einschneiden, sind bis 25 cm über Gelände konstruktiv so zu gestalten, dass infolge von Starkregen oberflächlich abfließendes Wasser nicht eindringen kann.“

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen:“

**„Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorge-
maßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem
Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindert. Eine Sockelhöhe von
mind. 25 cm über der Fahrbahnoberkante / über Gelände wird empfohlen. Kel-
lerfenster sowie Kellereingangstüren sollten wasserdicht und/oder mit Aufkan-
tungen, z.B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden.“**

„Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.“

Niederschlagswasser

Aufgrund der geringen Versiegelung bleibt die natürliche Wasserbilanz erhalten.

Zusammenfassung

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Kurt Nunn

Verteiler:

Landratsamt Augsburg mit der Bitte um Kenntnisnahme